

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG****II-2490 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen****des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

GZ 10 072/143-1.1/85

"Personalstruktur des Bundesheeres,  
insbesondere zur Stellung und Lauf-  
bahn sowie Bedeutung von Berufs-  
offizieren mit akademischer (uni-  
versitärer) Ausbildung";

Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA  
und Kollegen an den Bundesminister  
für Landesverteidigung, Nr. 1130/J

1115 IAB

1985 -04- 04

zu 1130 J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum  
Nationalrat Dr. ERMACORA, KRAFT und Kollegen am  
4. Feber 1985 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1130/J  
beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

- Zu Pkt 1: Keine
- Zu Pkt 2: Obst dIntD Mag. GUDENUS war bereits aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Berufsoffizier der VerwGrp H2 ausgetreten, bevor sein Ausmusterungsjahrgang dem Auswahlverfahren für die Zulassung zur Generalstabsausbildung unterzogen wurde. Ein halbes Jahr nach seinem Wiedereintritt wurde er als Offizier des Intendanzdienstes in die VerwGrp H1 überstellt, und konnte sich somit nicht der Aufnahmeprüfung für den GStbKurs unterziehen.
- Zu Pkt 3: Nein; Obst dIntD Mag. GUDENUS hat seinen Artikel als Privatmann geschrieben. Es ist ansich nicht meine Gewohnheit, Privatartikel von Offizieren in ressort-, bzw. ressortnahen Publikationen zu kommentieren, wengleich mich naheliegenderweise jedes Engagement von Angehörigen meines Ressorts zur Lösung von Problemen der Landesverteidigung freut.
- Zu Pkt 4: Zwischen den drei genannten Personengruppen bestehen unter der Voraussetzung der Bestlaufbahn und eines ArbPl der Wertigkeit VIII/2 oder VII/VIII/1 bei gleichem Geburtsjahr und gleichem Dienstantrittstag hinsichtlich des Zeitpunktes der frühestmöglichen Ernennung in die Dienstklasse VIII - wie auch bisher - keine Unterschiede.
- Zu Pkt 5: Aufgrund der im § 4 Abs 3 des BDG 1979, BGBl.Nr. 333, normierten Verpflichtung der Dienstbehörde zur Auswahl des am besten geeigneten Bewerbers hat das BMLV bei jeder Ernennung in die VerwGrp H 1 zu prüfen, welcher Berufsvorbildung (einschlägiges Hochschulstudium, oder an dessen Stelle Abschluß der Generalstabsausbildung) hinsichtlich der mit der Verwendung auf einer Planstelle verbundenen Aufgaben jeweils in Betracht kommt. Da sich die Aufgabenzuordnung nach der Geschäftsordnung richtet, welche - den jeweiligen Erfordernissen des Dienstbetriebes gemäß - Änderungen unterworfen ist, ist eine generelle Festlegung von Vorbildungsvoraussetzungen, bezogen auf sämtliche H1-wertigen Arbeitsplätze, gar nicht möglich. Eine derartige Restriktion widerspräche auch der Straffung der Dienstzweige und damit auch dem Sinn der Einführung des BDG 1977.

- 2 -

Ungeachtet des Auftrages zur Auswahl des jeweils bestgeeigneten Bewerbers für den jeweils konkreten ArbPl besteht im Vollzugsbereich meines Ressorts tatsächlich ein theoretisch nicht lösbares Paradoxon: Einerseits normiert der Gesetzgeber für akademische H 1-Verwendungen (ausgenommen Militärtechniker, Ärzte und Seelsorger) im BDG 79, Anlage 1, daß zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 14.1 (d.i. abgeschl. Diplomstudium gem. § 35 AHStG) eine 5-jährige Dienstleistung als Berufsoffizier der VerwGrp H 2 absolviert werden muß, was die Ableistung von 40 (41) Wochenstunden als mindeste Normdienstzeit verlangt. Andererseits verlangen die einschlägigen Studiengesetze bzw. Verordnungen eine Mindestbelegung von über 20 Semesterwochenstunden, die zum größten Teil in den Bereich der Normdienstzeit fallen.

Theoretisch ist es daher einem Bewerber für die Übernahme in den Intendantendienst bzw. militärfachlichen Dienst überhaupt nicht möglich, beide Auflagen des Gesetzgebers zu erfüllen, wenngleich eine ähnliche (unbefriedigende) Situation auch schon vor Inkrafttreten des BDG 79 vorlag.

Ich beabsichtige im Rahmen der Personalstrukturreform auch hierfür eine geeignete Lösung zu erarbeiten.

Zu Pkt 6: Entfällt

Zu Pkt 7: Vgl. die Ausführungen zu Pkt 5; allerdings kann z.B. hinsichtlich der Verwendung im militärmed. Dienst als Arzt das Erfordernis des absolvierten Medizinstudiums sowie die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als generelle Vorbildungsvoraussetzung betrachtet werden. Ein entsprechender Bedarf wird Ärzten z.B. durch Inserat bekanntgegeben.

Zu Pkt 8: Nein;vgl.Anmerkung zu Punkt 5.

Zu Pkt 9: In den dienstrechtl. Vorschriften ist eine derartige Unterstützung mit Ausnahme der Gewährung eines Sonderurlaubes zur Vorbereitung auf Staats- bzw. Diplomprüfungen nicht vorgesehen. Das BMLV kann in dieser Hinsicht gegenüber anderen Ressorts keine Ausnahmebehandlung erwarten, auch dort können Bedienstete nur nebenberuflich studieren. Vgl. Anm. zu Punkt 5. Für Offz.d.G. ergibt sich diesbezüglich deshalb keine Problematik, da der Generalstabskurs sowohl Definitivstellungs- wie auch Ernennungserfordernis ist und unter einem in der Dienstzeit an der LVAK absolviert wird.

Zu Pkt 10: Vgl. die Ausführungen zu Pkt 5, im BMLV werden darüber hinaus die Absolventen der 1. Diplom- bzw. Staatsprüfung der für das Ressort interessanten Studienrichtungen erfaßt.

- Zu Pkt 11: Im Sinne der Ausführungen zu Pkt 5 kann vom BMLV eine Festlegung auf bestimmte Studienrichtungen nicht verlangt werden, da wie gezeigt die jeweiligen Ernennungserfordernisse erst im konkreten Einzelfall geprüft werden und auf eine freie Planstelle nur jener Bewerber ernannt werden darf, von dem aufgrund seiner persönl. und fachl. Eignung anzunehmen ist, daß er die mit der Verwendung auf der Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt.
- Zu Pkt 12: Vgl. die Ausführungen zu Pkt 5.
- ZU Pkt 13: Die Möglichkeit eines "dienstlichen (hauptberuflichen) Universitätsstudiums" bestand bis zum Jahre 1978 (und zwar v.a. hinsichtl. der Verwendung als Militärarzt und Militärtechniker), da damals ein entsprechender Bedarf an akademisch (universitär) gebildeten Berufsoffizieren dieser Verwendungen bestand.
- Zu Pkt 14: Aufgrund des dzt. Angebotes an Absolventen der betr. Studien in Verbindung mit der Knappheit an entsprechenden freien Planstellen war das "dienstliche (hauptberufliche) Studium" schon unter dem Aspekt der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung nicht länger vertretbar. Darüberhinaus entbehrte die Möglichkeit des "dienstlichen (hauptberuflichen) Studiums", wie der Rechnungshof ausdrücklich festgestellt hatte, einer Rechtsgrundlage. Einschlägigen Anträgen wurde daher seitens BKA nicht mehr zugestimmt.
- Zu Pkt 15: Derzeit gibt es im Bundesheer 254 Berufsoffiziere mit akademischer (univers.) Bildung. Von ihnen haben 61 ein Studium der Rechts-, Staats-, Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften, 67 ein Studium der Medizin, Pharmazie oder Veterinärmedizin, 22 ein Studium der Theologie und 104 ein technisches, naturwissenschaftliches oder geisteswissenschaftl. Studium absolviert. 65 der akademisch (univers.) gebildeten H1-Offiziere befinden sich in Leitungsfunktionen (nicht eingeschlossen der ebenfalls für mich als Bundesminister approbationsbefugten Leiter selbständiger Referate sowie der stv. AbtLtr).
- Zu Pkt 16: 11 (der 254) Berufsoffiziere mit akadem. (univers.) Ausbildung befinden sich dzt. in der VerwGrp H 2. Wer von ihnen wann in H 1 übernommen wird, hängt einerseits von der Verfügbarkeit einer freien H 1-Planstelle ab, andererseits von einem entsprechendem Antrag des betreffenden H 2-Offizieres auf Überstellung und nicht zuletzt von der Qualifikation allfälliger Mitbewerber (vgl. die Ausführungen zu Pkt 5). Bei 2 oder 11 akademisch (universitär) gebildeten H 2-Offiziere sind dzt. Überstellungsverfahren im Gang; mit positiver Erledigung ist voraussichtlich im Laufe des Monats zu rechnen.

- 4 -

- Zu Pkt 17: Sofern im Sinne des § 4 Abs 3 BDG 79 ein wissenschaftliches Studium für einen bestimmten ArbPl (im ggstdl. Fall Leitungsfunktion) Voraussetzung ist, liegt es im Wesen jedes wissenschaftlichen Studiums, wissenschaftliche Arbeitsmethodik zu vermitteln. Von der Frage der Beherrschung wissenschaftl. Arbeitsmethodik abgesehen, werden fachspezifische Kenntnisse im Rahmen des BMLV in den jeweiligen Dienstrechtskursen an der TherMilAk sowie an der LVAK (für alle H 1-Dienstzweige) vermittelt.
- Zu Pkt 18: Da, wie zu Pkt 3 ausgeführt, Obst dIntD Mag. GUDENUS diesen Artikel als Privatmann verfaßt hat, können daher keine offiziellen Meinungen des BMLV abgeleitet werden. Vgl. Anmerkung zu Punkt 3.
- Zu Pkt 19: Entfällt.
- Zu Pkt 20: Die Auswahl von Berufsoffizieren für die Generalstabsausbildung erfolgt dzt. nach der Verordnung des BM für Landesverteidigung über die Generalstabsausbildung, BGB1.Nr. 626/1983. Dem Zulassungsverfahren haben sich sämtliche Berufsoffiziere der jeweils in Betracht kommenden Ausmusterungsjahrgänge zu unterziehen.
- Zu Pkt 21: Liegen ho. keine aussagekräftigen Zahlen vor.
- Zu Pkt 22: Auch diesem Personenkreis steht es frei, nebenberuflich zu studieren, wovon auch mehrere GSTb-Offiziere Gebrauch gemacht haben, wenngleich das Erfordernis einer absolvierten Reifeprüfung für Offiziere des GSTb-Dienstes lediglich auf der normativen Ebene einer Verordnung und nicht im Gesetz festgelegt ist. Hinsichtlich einer allfälligen Unterstützung dieses nebenberuflichen Studiums wird auf die Ausführungen zu Pkt 9 verwiesen.
- Zu Pkt 23: Ja.
- Zu Pkt 24: Das Angebot der zivilen Bildungseinrichtungen wird für das Heer laufend genutzt, wie Universitätsausbildung für die H 1-Fachoffiziere, Lehrpersonal der Universitäten für militärische Kurse (TherMilAk, Generalstabskurs, Intendanzkurs etc.), Seminarteilnahme an der Verwaltungsakademie bzw. an der Österreichischen Akademie für Führungskräfte etc.). Im Hinblick auf die zu beachtenden Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, beabsichtige ich selbstverständlich eine vernünftige Nutzung der vorhandenen Bildungsinstitutionen im Sinne einer Ausschöpfung bildungsökonomischer Ressourcen sowohl im Berufs- wie auch naheliegenderweise - im Milizkader.

Wien, am 2 04 1985